

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004)
– Drucksache 15/1500 –**

hier: Einzelplan 08

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung*)
ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der
Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache
15/1500 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 12. November 2003

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Klaas Hübner
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatterin

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08
 Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes
 – Drucksache 15/1500 Anlage –
 mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
 sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kap. 0801 Bundesministerium

Tit. 511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation
 sowie Geräte, Ausstattungs- und
 Ausrüstungsgegenstände, sonstige
 Gebrauchsgegenstände

2 715

Tit. 511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation
 sowie Geräte, Ausstattungs- und
 Ausrüstungsgegenstände, sonstige
 Gebrauchsgegenstände

2 465

Tit. 526 02 Sachverständige

Tit. 526 02 Sachverständige

Verpflichtungsermächtigung **318**
 davon fällig:
Haushaltsjahr 2005 bis zu 84
Haushaltsjahr 2006 bis zu 86
Haushaltsjahr 2007 bis zu 88
Haushaltsjahr 2008 bis zu 60

Kap. 0802 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und
 Ähnliches

2 600

Tit. 544 01 Forschung, Untersuchungen und
 Ähnliches

2 850**Kap. 0803 Bundesamt für Finanzen**

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang
 mit dem einheitlichen
 Liegenschaftsmanagement

5 332

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang
 mit dem einheitlichen
 Liegenschaftsmanagement

5 883

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kap. 0804 Bundesfinanzverwaltung

Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der
planmäßigen Beamtinnen und Beamten
1 059 398

Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der
planmäßigen Beamtinnen und Beamten
1 058 798

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang
mit dem einheitlichen
Liegenschaftsmanagement
170 975

Tit. 518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang
mit dem einheitlichen
Liegenschaftsmanagement
170 424

Kap. 0807 Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Tit. 124 02 Einnahmen aus Vermietung,
Verpachtung und Nutzung

6. Nach § 63 Abs. 5 i. V.m. Abs. 3 BHO
wird zugelassen, dass bundeseigene
Liegenschaften an
Zuwendungsempfänger, die vom Bund
und den Ländern gemeinsam gefördert
werden, unentgeltlich überlassen
werden. Voraussetzung ist, die
Länder handeln entsprechend.
Die unentgeltliche Überlassung
bedarf der Einwilligung des
Bundesministeriums der Finanzen.
Ferner wird nach § 63 Abs. 5 i.V.m.
Abs. 3 BHO zugelassen, dass folgende
Grundstücke den genannten
Nutznießern für die Dauer und den
Umfang des Bedarfs unentgeltlich
überlassen werden:

6.4.10 Berlin Tiergarten, von-der-Heydt-Str. .
16-18, Tiergartenstr. 9a/
Berlin-Mitte, Behrenstraße 35, 37-39
(Teile der Liegenschaft) sowie
Berlin-Köpenick/Treptow,
Fürstenwalder Damm 388 (Teile der
Liegenschaft),
-Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(Kap. 0405 Tit. 685 31)

7. Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3
BHO wird zugelassen, dass folgende
Grundstücke den genannten
Nutznießern für die Dauer und den
Umfang des Bedarfs wie folgt
überlassen werden:

7.1 Unentgeltlich:

Tit. 124 02 Einnahmen aus Vermietung,
Verpachtung und Nutzung

6. Nach § 63 Abs. 5 i. V.m. Abs. 3 BHO
wird zugelassen, dass bundeseigene
Liegenschaften an
Zuwendungsempfänger, die vom Bund
und den Ländern gemeinsam gefördert
werden, unentgeltlich überlassen
werden. Voraussetzung ist, die
Länder handeln entsprechend.
Die unentgeltliche Überlassung
bedarf der Einwilligung des
Bundesministeriums der Finanzen.
Ferner wird nach § 63 Abs. 5 i.V.m.
Abs. 3 BHO zugelassen, dass folgende
Grundstücke den genannten
Nutznießern für die Dauer und den
Umfang des Bedarfs unentgeltlich
überlassen werden:

6.4.10 Berlin Tiergarten, von-der-Heydt-Str.
16-18, Tiergartenstr. 9a,
**Berlin-Tiergarten, Genthiner Str.
38, Berlin-Mitte, Mauerstr. 34-38**
(Haus II, Teile der Liegenschaft)
sowie Berlin-Köpenick/Treptow,
Fürstenwalder Damm 388 (Teile der
Liegenschaft),
-Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(Kap. 0405 Tit. 685 31)

7. Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3
BHO wird zugelassen, dass folgende
Grundstücke den genannten
Nutznießern für die Dauer und den
Umfang des Bedarfs wie folgt
überlassen werden:

7.1 Unentgeltlich:

7.1.18 **Bonn, Hermann-Ehlers-Str.
10/Görresstr. 15 ("VN-Campus"),
Teilfläche
-Forschungs-und Ausbildungszentrum
der Universität der Vereinten
Nationen "Environment and Human
Security" (UNU-EHS)**

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

(noch Kap. 0807)

Tit. 131 01 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Tit. 131 01 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

1.10 **Implementierungskosten im Zusammenhang mit der Überführung der Bundesvermögensverwaltung in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) dürfen aus den Einnahmen geleistet werden. Der Betrag ist auf 43 000 T€ begrenzt.**

Tit. 812 03 **Implementierungskosten im Zusammenhang mit der Überführung der Bundesvermögensverwaltung in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**

**Verpflichtungsermächtigung 10 000
fällig im Haushaltsjahr 2005**

Tit. 861 01 **Betriebsmitteldarlehen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)**

Einnahmen aus der Tilgung von Betriebsmitteldarlehen an die BImA fließen den Ausgaben zu.

Kap. 0812 Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
10 213

Tit. 422 01 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
10 813

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

**Kap. 0819 Einheitliches Liegenschaftsmanagement für Dienstliegenschaften
des Bundes**

Tit. 518 01 Mieten und Pachten

Verpflichtungsermächtigung	127 800
davon fällig:	
Haushaltsjahr 2005 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2006 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2007 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2008 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2009 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2010 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2011 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2012 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2013 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2014 bis zu	12 780

Tit. 518 01 Mieten und Pachten

Verpflichtungsermächtigung	127 482
davon fällig:	
Haushaltsjahr 2005 bis zu	12 696
Haushaltsjahr 2006 bis zu	12 694
Haushaltsjahr 2007 bis zu	12 692
Haushaltsjahr 2008 bis zu	12 720
Haushaltsjahr 2009 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2010 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2011 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2012 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2013 bis zu	12 780
Haushaltsjahr 2014 bis zu	12 780

